



Marktgemeinde Oberwaltersdorf

Bezirk Baden, NÖ.

2522 Oberwaltersdorf Badener Straße 24

Tel. 02253/ 61000 Fax: 02253/ 61000 150

E-mail: gemeindeamt@oberwaltersdorf.gv.at

www.oberwaltersdorf.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT ÜBER DIE öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, dem 04.10.2018

im Sitzungsaal der Gemeinde

Beginn: 18:00

Ende: 21:30

Anwesend sind:

Vorsitzende/r

Bgm. Natascha Matousek

Mitglieder

GR Beate Bauer-Breitsching
GGR Martin Eipeldauer BA MA
GR Alexander Geiger
GR Josef Graf
GR Hadice Halici
GGR DI HLFL Heinrich Hartl
GR Bettina Hütter
Vzbgm. Günter Hütter MBA
GGR Ing. Gerhard Izso
GR Lisa Kauscheder
GR Cordula Müller
GR Peter Platzer
GR Günther Stoiber
GR. Günther Sulz-Berger
GR Michael Tod
GR DI HTL Christian Trubacek
GR Gabriele Wilflinger

SchriftführerIn

AL Franz Hacker

Entschuldigt abwesend

GGR Berndt Gössinger
GR Markus Hütter
GR Andreas Klein
GR Bianca Melchior

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Weiters begrüßt Sie die 11 Zuhörer, sowie die 4 Personen, welche unter TOP 3 zur Präsentation des Projektes Fontana anwesend sind.

Änderung in der Tagesordnung:

Absetzung des TOP 18 – BFF – Pachtvertrag Gastronomie

Folgende Dringlichkeitsanträge:

1. Eigenveranstaltungen BFF – Tarifierungen 2019 - TOP 14

Beschluss: Einstimmige Annahme

Abstimmung: 19 Dafürstimmen

2. Gartenstadt Vereinbarung – Übernahme bzw. Entlassung öffentl. Gut – TOP 15

Beschluss: Einstimmige Annahme

Abstimmung: 19 Dafürstimmen

3. Übersiedlung Gemeindeamt – TOP 16

Beschluss: Einstimmige Annahme

Abstimmung: 19 Dafürstimmen

4. Fremdvergabe Winterdienst (Schloßseen, Fontana u. BFF) – TOP 17

Beschluss: Einstimmige Annahme

Abstimmung: 19 Dafürstimmen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung des Protokolls vom 14.06.2018
2. Nachbesetzung des GR-Mandates sowie der Ausschüsse
3. Berichte
4. Bericht Hochwasserschutz
5. Bericht des Prüfungsausschusses
Vorlage: BH/848/2018
6. Schloßseen - Verlängerung der Bausperre
Vorlage: BA/858/2018
7. Tattendorfer Straße - Verlängerung der Bausperre
Vorlage: BA/839/2018
8. Angebot A1 - Umsetzung Kommunikationslösung für Daten und Sprache für die Markt-
gemeinde Oberwaltersdorf
Vorlage: FI/851/2018
9. Nutzungsvertrag Mobilfunkanlage - Hutchinson Drei Austria GmbH
Vorlage: BA/861/2018
10. Straßenbezeichnungen "Florianisierung"
Vorlage: BA/798/2018
11. Übernahme ins öffentliche Gut - Gst.Nr. 56 - Badener Straße 22
Vorlage: BA/831/2018
12. Straßenbezeichnungen "Betriebsgebiet"
Vorlage: BA/799/2018
13. Rettungsdienstbeitrag und Vertrag
Vorlage: FI/859/2018
14. Eigenveranstaltungen Bettfedernfabrik - Tarifierungen 2019
Vorlage: FI/863/2018
15. Gartenstadt Vereinbarung - Übernahme in das bzw. Entlassung aus dem öffentlichen Gut
Vorlage: BA/828/2018
16. Übersiedlung Gemeindeamt
Vorlage: BA/853/2018
17. Fremdvergabe Winterdienst
Vorlage: FI/865/2018

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 Genehmigung des Protokolls vom 14.06.2018

Sachverhalt: Dem Gemeinderat liegt das Protokoll der GR-Sitzung vom 14. 6. 2018 vor, welches jedem Gemeinderat zugegangen ist. Es liegt keine schriftliche Stellungnahme vor. Gemäß § 53 Abs. 5 der NÖ Gemeindeordnung 1973 gilt es somit als genehmigt.

zu 2 Nachbesetzung des GR-Mandates sowie der Ausschüsse

Sachverhalt: Aufgrund der Zurücklegung des GR-Mandates von Fr. Brigitte Volny wurde Fr. Susanne Schmid als neue Gemeinderätin nachnominiert.

Sie soll in den Ausschüssen Gesundheit, Soziales sowie in den Prüfungsausschuss als Mitglied nachbesetzt werden.

Antrag: Die Vorsitzende beantragt, Fr. GR Schmid als Mitglied in den Ausschuss Gesundheit, Soziales sowie in den Prüfungsausschuss nach zu besetzen.

Beschluss: Mehrheitliche Annahme

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 18 Dafürstimmen, 1 Stimmenthaltung – GR Schmid

zu 3 Berichte

❖ Präsentation Projekt Fontana

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist seitens der Fontana Hr. Ing. Manfred Rottensteiner bzw. Frau GF Stefanie Wolf anwesend. Hr. Mag. Gottfried Forsthuber, als Rechtsvertreter der Gemeinde und Hr. DI Lausegger als Raumplanungsfachmann sind beigezogen worden.

Hr. Ing. Rottensteiner erläuterte das Projekt anhand dem vorliegenden Widmungskonzept:

Schwerpunktthema ist GOLF Österreich. Es gibt seitens des BM f. Sport, Hrn. H.C. Strache eine formelle Zusage, dass dieses Projekt seitens des Bundes bestens gefördert wird. Vom Land gibt es auch von LHF Mag. Mikl-Leitner eine mündliche Zusage. Es wäre geplant, das der ÖGV komplett nach Oberwaltersdorf übersiedeln soll. Das wären ca. 20 Arbeitsplätze.

- I. Im Schloss wäre ein 5* S Hotel geplant, im Schüttkasten eine entsprechende Gebwidmung und Umbau in ein 4* Boutiquehotel (auch als Unterkunft für Turniergäste, Golfkurse, etc. gedacht)
- II. Verlegung der Siedlungsgrenze – Umwidmung der ehem. Europazentrale von BS auf BW-2WE. Um auch eine Verbindung zwischen Schlosspark und Au zu erhalten wird im östlichen Bereich ein Grünkorridor mit einer Breite von 40-45 Meter geschaffen. Es werden Bauplätze mit einer Mindestgröße von 950 m² geschaffen.
- III. Inmitten des best. Golfplatzes soll eine Ferienhausanlage-ausschließlich mit Ferienhäuser für Golfschüler, Gäste, etc. geschaffen werden, die Erschließung erfolgt

über die best. Betriebseinfahrt von der B210.

- IV. Der neue, am Widmungskonzept gelb markierte Bereich liegt dem derzeitigen Projekt zugrunde. Das wäre die 1. Stufe. Als Stufe 2 wäre der rot umrandete Bereich zur L157 (Reinisch) vorgesehen.
- V. Im westlichen Bereich (Kreisverkehr B210-L154) soll die Rückwidmung von dzt. Bauland-Betriebsgebiet auf Grünland Sportstätte – Golf erfolgen. In diesem Bereich soll der Golfplatz erweitert werden (Modellierungsmaßnahmen bereits im Gange)
- VI. Die dzt. bestehende Tennishalle soll von Grünland-Sport auf Bauland Sondergebiet – Sporteinrichtung umgewidmet und zukünftig als Golfzentrum ausgebaut werden.

Im Anschluss beantworteten die Fachleute die Fragen der Gemeinderäte.

- ❖ e5 Verleihung am 14. 9. In Zwentendorf – Filmvorführung
- ❖ 6. 10. Zivilschutz Probealarm
- ❖ 7. 10. Dirndl-Präsentation beim Erntedankfest
- ❖ 11.11. 1. Oberwaltersdorfer „Fontana“ Lauf

zu 4 Bericht Hochwasserschutz

Sachverhalt:

GGR Hartl berichtet dem Gemeinderat, dass ein wesentlicher Teil der Vereinbarung mit der Fontana das Hochwasserschutzprojekt ist. Dieses soll Zug um Zug mit der Vereinbarung abgeschlossen werden. Kernstück sind die beiden Retentionsbecken im Bereich der Fontana Au.

Lt. Aussagen des Obmannes Bgm. Ehrenberger hat das Stift Heiligenkreuz ebenfalls nun die Zustimmung gegeben und den Optionsvertrag unterzeichnet.

Mit den Oberwaltersdorfer Grundeigentümern hat es Gespräche gegeben und es wurde der Wunsch nach Tauschflächen geäußert. Diese werden nun sondiert und sollen in Bälde unterschriftsfähig sein.

Geplant wäre, dass der Gemeinderat in seiner Dezembersitzung – nach Vorliegen aller Unterschriften (Optionsverträge) der Grundeigentümer – den Beschluss über die weitere Vorgangsweise fassen kann.

zu 5 Bericht des Prüfungsausschusses
Vorlage: BH/848/2018

Sachverhalt:

Der Vorsitzende GR Peter Platzer bringt dem Gemeinderat den Bericht der Prüfung vom 01.10.2018 zur Kenntnis.

Es erfolgte die Prüfung der Haupt- und Nebenkassen, der Monatsabrechnungen der Hauptkassa sowie stichprobenartige Belegkontrollen von Einnahmen ab EUR 4.999,99 und Ausgaben ab EUR 1.999,99.

Als Hauptthema wurde vom Kassenverwalter ein zusammenfassender Überblick der Einnahmen und Ausgaben unseres Badeteiches gegeben, der auch in Papierform vorbereitet wurde.

Eine Stellungnahme der Bürgermeisterin bzw. Kassenverwalters war nicht erforderlich.

zu 6 Schloßseen - Verlängerung der Bausperre
Vorlage: BA/858/2018

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 15.12.2016 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberwaltersdorf eine Bausperre nach §§ 35 NÖ Raumordnungsgesetz erlassen. Die Bausperre dient der Abänderung des örtl. Raumordnungsprogrammes und der Erstellung eines Teilbebauungsplanes „Bereich Schloßseen“.

Da die Fertigstellung des Teilbebauungsplanes, sowie dessen rechtskräftige Verordnung noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, soll diese Bausperre um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Antrag:

Die Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung über die bestehende Bausperre betreffend die Änderung des Bebauungsplanes **für ein Jahr (bis 22. 12. 2019)** beschließen.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 19 Dafürstimmen

zu 7 Tattendorfer Straße - Verlängerung der Bausperre
Vorlage: BA/839/2018

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 17.01.2017 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberwaltersdorf eine Bausperre nach §§ 26 und 35 NÖ Raumordnungsgesetz erlassen. Die Bausperre dient der Abänderung des örtl. Raumordnungsprogrammes und der Erstellung eines Teilbebauungsplanes „Bereich Tattendorfer Straße“.

Da die Fertigstellung des Teilbebauungsplanes, sowie dessen rechtskräftige Verordnung noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, soll diese Bausperre um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Antrag:

Die Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegenden Verordnungen betreffend die Verlängerung der Bausperren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes und Erstellung eines Bebauungsplanes **für ein Jahr (bis 18.01.2020)** beschließen

Beschluss: Einstimmig angenommen

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 19 Dafürstimmen

**zu 8 Angebot A1 - Umsetzung Kommunikationslösung für Daten und Sprache für die Marktgemeinde Oberwaltersdorf
Vorlage: FI/851/2018**

Sachverhalt:

Vzbgm. Günter Hütter berichtet wie folgt:

Aufgrund des Wachstums auf dem gesamten Gemeindeamt und deren Außenstellen wie Schulen, Kindergärten und Bettfedernfabrik muss nun über die Erneuerung und Erweiterung unseres gesamten Telekommunikations- und Bandbreitennetzwerkes entschieden werden. Anbei finden sich die Tabellen welche die technische sowie die preisliche Änderung des gesamten Angebotes von A1 aufzeigen sollen. Berücksichtigt werden: Gemeindeamt, Bauhof, Schule, Kindergärten, Hort und Bettfedernfabrik. In manchen Einrichtungen können wir sogar eine Erhöhung auf das zwanzigfache der bisherigen Leistung erzielen.

Mit einbezogen werden alle Bandbreiten, alle Handys und alle Festnetze des Gemeindefestnetzes. Auch Router und Hubs/Switches werden erneuert und gegebenenfalls auf größere Modelle aufgewertet. Um den schnelleren Informationsfluss zwischen den Abteilungen zu gewährleisten werden auch für alle Benutzer Cisco Jabber Lizenzen miteinbezogen. Cisco Jabber ist ein interner Messenger mit dem es möglich ist so schnell wie möglich und ohne Umleitungen über einen Mailserver, von einer Abteilung Informationen und Mitteilungen an eine andere Abteilung zu leiten. Die monatlichen Kosten für Telekommunikation und Internetbenutzung bisher, liegen bei 3957,68€. Laut Angebot von A1 werden sich die monatlichen Kosten für diese Dienstleistungen und den erwähnten Erweiterungen auf 2105,50 € belaufen.

Was wird von der Telekom angeboten?	einmalige Kosten	monatliche Kosten neu	Monatliche Kosten alt
Erhöhte Bandbreite!			
Alle Diensthandys werden inkludiert			
Alle Datenkarten werden inkludiert			
Hardware (Router, Hubs usw.) werden erneuert und vergrößert			
Alle Festnetze sind inkludiert			
Cisco Jabber Lizenzen für alle Benutzer (interner Messenger Service)			
	1550,00 €	2105,50 €	3957.68 €

Antrag:

Vzbgm. Günter Hütter beantragt daher, das Angebot zur Erneuerung und Erweiterung der Telekommunikation und Bandbreite im gesamten Gemeindeamt und dessen Umfeld zur Umsetzung mit der A1 Telekom Austria anzunehmen.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 19 Dafürstimmen

zu 9 Nutzungsvertrag Mobilfunkanlage - Hutchinson Drei Austria GmbH
Vorlage: BA/861/2018

Sachverhalt:

Die Firma Hutchinson Drei Austria GmbH hat angesucht, auf dem Grundstück Nr. 1249 (Bettfedernfabrik) einen Mobilfunkmast aufzustellen.
Der Anlagenstandort soll sich hinter dem westlichen Parkplatz (Beilage) befinden.
Über die Nutzung der Fläche von ca. 26m² wurde ein entsprechender Nutzungsvertrag vorgelegt. Der Masten hat eine Höhe von ca. 42 Meter.

Das jährliche Nutzungsentgelt beträgt hierfür € 4.000,- zuzüglich Umsatzsteuer.

Antrag:

Die Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge folgenden Vertrag beschließen:

NUTZUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Hutchison Drei Austria GmbH
Brünner Straße 52
1210 Wien
FN 140132b

in der Folge kurz "H3A"
oder „NB“ einerseits und

Herrn/ Frau/ Firma

Gebühr gem § 3 Abs 4 GebG 1957 per €..... It Bescheid des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glückspiel vom 09. Juli 2013, St.Nr.: 020/3090 entrichtet; Nr. der Aufschreibung.....
--

Marktgemeinde Oberwaltersdorf

Vor- und Zuname / Firma

Badener Straße 24, 2522 Oberwaltersdorf

Adresse, PLZ, Ort

02253/61000 **gemeindeamt@oberwaltersdorf.gv.at**

Telefonnummer Emailadresse

ATU16234304

FN-Nr. UID-Nr.

in der Folge "Nutzungsgeber" oder "NG" anderseits,

wie folgt:

§ 1 Nutzungsgegenstand

Der NG ist Eigentümer / ~~Verfügungsberechtigter~~ (nicht zutreffendes streichen) der Liegenschaft:

PLZ, Ort	2522 Oberwaltersdorf
Strasse, Platz, Hausnummer	Kulturstraße 1
Katastralgemeinde, EZ, Gst.Nr.	04105, 1503, 1249

§ 2 Telekommunikationsanlagen

Telekommunikationsanlagen (in der Folge "Anlagen im Sinne des Vertrages") sind alle zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen notwendigen technischen Anlagen und Einrichtungen samt Zubehör wie beispielsweise Versorgungseinheit, Antennenträger, Antennenanlage, Mast, Zugang, Dachausstieg, Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz, Kabel etc, einschließlich der damit verbundenen baulichen Maßnahmen.

§ 3 Umfang und Zweck der Nutzung

- 3.1 Der NG räumt H3A das Recht ein, auf dem Nutzungsgegenstand gemäß der Standortbeschreibung (Anhang), Anlagen im Sinne des Vertrages zu errichten, zu beaufsichtigen, zu betreiben, in Stand zu halten und dem Stand der Technik entsprechend zu erneuern und aus-, ab- oder umzubauen.
- 3.2 Der NG räumt H3A ebenso das Recht ein, in einer verschließbaren und für H3A jederzeit zugänglichen Räumlichkeit (Anhang), technische Einrichtungen zur Unterstützung der Anlagen im Sinne des Vertrages unterzubringen und zu betreiben.
- 3.3 Dies schließt den jederzeitigen ungehinderten Zugang und die Zufahrt zu den Anlagen im Sinne des Vertrages und zu den Räumlichkeiten mit oder ohne technische Hilfsmittel ein. Soweit erforderlich, gestattet der NG H3A an geeigneter Stelle den Einbau eines Schlüsseltresors.
- 3.4 Alle Rechte aus dieser Vereinbarung kann H3A von ihren Angestellten, Subunternehmern und sonstigen von ihr beauftragten Personen wahrnehmen lassen.

§ 4 Eigentumsrechte

Der NG erwirbt an den von H3A eingebrachten Anlagen im Sinne des Vertrages und sonstigen Gegenständen von H3A keinerlei Eigentum.

§ 5 Pflichten des Nutzungsgebers

Der NG ist insbesondere verpflichtet,

- 5.1 H3A bei allen erforderlichen Behördenverfahren nach besten Kräften zu unterstützen und insbesondere die für die Errichtung, den Betrieb, die Erneuerung und den Aus- oder Abbau der Anlagen im Sinne des Vertrages notwendigen Vollmachten und Erklärungen auszustellen und abzugeben (z.B. Bauansuchen und ähnliche Anträge);
- 5.2 alle Maßnahmen zu unterlassen, welche geeignet sind, den störungsfreien Betrieb oder den Bestand der Anlage zu gefährden, beziehungsweise den Eintritt derartiger Umstände soweit zumutbar, H3A ehest möglich, jedoch mindestens sechs Monate vor deren Realisierung anzuzeigen. Dies gilt auch für die Errichtung und den Betrieb von Funkdiensten Dritter. Der NG wird dies fallsauf Dritte im Sinne einer technischen Koordination mit H3A einwirken.
- 5.3 für den Fall geplanter Bau- und Erhaltungsmaßnahmen welche eine Beeinträchtigung des Telekommunikationsdienstes von H3A, insbesondere der Richtfunkstrecke ergeben

könnten, wird der NG auf Verlangen von H3A die Verlegung der Anlagen im Sinne des Vertrages auf einen gleichwertigen Standort zu den Bedingungen dieses Vertrages dulden. Ab dem Zeitpunkt der Verlegung oder der Demontage bis zur Wiedererrichtung am ursprünglichen oder einvernehmlichen vereinbarten Standort entfällt das Nutzungsentgelt.

5.4 Für die Dauer einer, ein Monat übersteigenden und vom NG zu vertretenden Unbenutzbarkeit ist H3A von der Pflicht zur Zahlung des Nutzungsentgelts befreit.

§ 6 Pflichten von H3A

H3A ist verpflichtet,

6.1 den Nutzungsgegenstand unter größtmöglicher Schonung der Interessen des NG zu behandeln und bestehende technische Anlagen und Funkanlagen Dritter nicht zu stören;

6.2 den NG von geplanten Bauarbeiten an den Anlagen im Sinne des Vertrages die über die erstmalige Errichtung und die laufende Erhaltung hinausgehen, ausgenommen bei dringenden erforderlichen Maßnahmen, 14 Tage vorher zu verständigen;

6.3 die Anlagen im Sinne des Vertrages sowie die genutzten Räumlichkeiten stets in verkehrssicherem Zustand zu halten.

§ 7 Haftung

Die Vertragsparteien haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Nutzungsentgelt

8.1 Für die Einräumung der in diesem Vertrag bezeichneten Rechte verpflichtet sich H3A zur Zahlung eines

<input type="checkbox"/> monatlichen Nutzungsentgelts von	EURO
<input checked="" type="checkbox"/> jährlichen Nutzungsentgelts von	EURO 4.000,-

zuzüglich der Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß. Der NG bestätigt in diesem Zusammenhang, die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte als steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des UStG 1994 zu behandeln und die Umsatzsteuer abzuführen und unter der UID-Nummer ATU 16234304 zu veranlagern.

ODER (Zutreffendes ankreuzen)

Der Nutzungsgeber erklärt in diesem Zusammenhang rechtsverbindlich, dass er eine Privatperson oder ein umsatzsteuerbefreiter Unternehmer im Sinne des § 6 UStG 1994 ist, und als solches den o.a. Betrag ohne Umsatzsteuer erhält.

Dieser Betrag ist ab dem, auf den Baubeginn nächstfolgenden Monatsersten fällig. Besichtigungen, Vermessungen und ähnliche Begehungen gelten nicht als Baubeginn.

Die erste Zahlung erfolgt bei jährlichem Zahlungszyklus aliquot, die Folgezahlungen kalenderaliquot.

8.2

Zur Verrechnung des Nutzungsentgelts entscheidet sich der Nutzungsgeber für folgendes Verfahren (bitte ein Verfahren ankreuzen):

Gutschriftenverfahren:

Der NG erhält das Entgelt bei Fälligkeit auf das angegebene Bankkonto überwiesen. Der NG erteilt seine Zustimmung, dass H3A Gutschriften für die Zahlungen des Nutzungsentgeltes erstellt und postalisch übermittelt.

Gutschriften können elektronisch an die oben angegebene eMail-Adresse versendet werden. Wenn der NG dies wünscht, bitte hier ankreuzen

ODER

Rechnungslegung:

Der NG erstellt selbst Rechnungen und übermittelt diese an H3A.

8.3 Das Nutzungsentgelt nach diesem Vertrag beinhaltet bereits alle anfallenden Neben- und Betriebskosten exklusive Energiekosten der Anlagen im Sinne des Vertrages.

8.4 Das Nutzungsentgelt wird gemäß dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder dem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat der Vertragsunterfertigung errechnete Indexzahl. Die Anpassung der Vergütung erfolgt jeweils zum 1.1. eines jeden Jahres auf Basis der für Oktober des Vorjahres verlautbarten Indexzahl. Schwankungen bis einschließlich 10 % nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Bei Überschreiten dieser Grenze wird jedoch die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Berechnung der weiteren Überschreitungen.

8.5 Wurde ein jährliches Nutzungsentgelt gemäß § 8.1 festgelegt, so erfolgt bei unterjähriger Kündigung eine aliquote Rückerstattung des Nutzungsentgeltes.

8.6 Das Nutzungsentgelt ist von H3A auf das Bankkonto des NG

IBAN: AT481500004091111114	BIC: OBKLAT2LXXX
BANK Oberbank AG	lautend auf Marktgemeinde Oberwaltersdorf

zu entrichten.

§ 9 Energieversorgung

H3A hat das Recht, Energie über eine von H3A zu errichtende und zu bezahlende Zählereinrichtung zu beziehen. Hat H3A einen eigenen Stromanschluss hergestellt, werden die anfallenden nutzerspezifischen Energiekosten von H3A unmittelbar mit dem jeweiligen Energieversorgungsunternehmen abgerechnet. Andernfalls werden die anteiligen Energiekosten über eine Subzählereinrichtung erfasst und an H3A weiterverrechnet. Um eine ununterbrochene Energieversorgung zu gewährleisten ist der NB zur Aufstellung und zum Betrieb eines Notstromaggregates berechtigt.

§ 10 Dauer

10.1 Der Abschluss des Nutzungsvertrages erfolgt auf unbestimmte Zeit.

10.2 Der Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass H3A innerhalb eines Jahres um die erforderlichen behördlichen Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen im Sinne des Vertrages ansucht. Unterbleibt eine behördliche Einreichung innerhalb dieses Zeitraums, so gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Nutzungsgegenstand insbesondere zum Betrieb einer Telekommunikationseinrichtung als Sende- und Empfangsstation technisch

nicht eignet. Ein sich daraus ergebender Anspruch des NG auf Schaden- und Aufwandsersatz ist ausgeschlossen.

§ 11 Ordentliche Kündigung

Beide Vertragspartner sind unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist berechtigt, diesen Nutzungsvertrag zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich zu kündigen. Seitens des NG wird jedoch für die Dauer von 20 Jahren ab Unterfertigung dieses Vertrages auf die ordentliche Kündigung verzichtet, sodass sie frühestens nach Ablauf og Frist erklärt werden kann.

§ 12 Vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund

Der Nutzungsvertrag kann mit sofortiger Wirkung mittels schriftlicher Erklärung aufgelöst werden, insbesondere wenn

1. die NB den Nutzungsgegenstand nicht zu den vereinbarten Zwecken benützt,
2. die NB wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verletzt - insbesondere mit ihren Zahlungen in Verzug gerät oder einen erheblich nachteiligen Gebrauch vom Nutzungsgegenstand macht - und nicht innerhalb einer schriftlich zu setzenden Frist von 14 Tagen einen vertragsgemäßen Zustand wiederherstellt,

durch die NB, insbesondere wenn

1. der NB die Konzession entzogen wird,
2. der Nutzungsgegenstand aus technischen Gründen nicht oder nicht mehr für den vereinbarten Zweck verwendet werden kann.
3. für die NB die betriebliche Notwendigkeit zur Nutzung des vertragsgegenständlichen Grundstückes entfällt
4. der NG wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verletzt und nicht innerhalb einer schriftlich zu setzenden Frist von 14 Tagen einen vertragsgemäßen Zustand wiederherstellt.

§ 13 Wiederherstellung

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wird H3A den ursprünglichen Zustand wiederherstellen, sofern keine anderslautende Vereinbarung zwischen den Vertragsteilen getroffen wird.

§ 14 Übertragung der Rechte und Pflichten

- 14.1 Im Fall, dass Dritte in die Rechte des NG eintreten, verpflichtet sich dieser seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dem Eintretenden vollinhaltlich mit der Pflicht zur weiteren Überbindung zu überbinden. Von diesem Eintritt / Eigentümerwechsel ist H3A (Abt. Properties) unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 14.2 Der NG duldet die für H3A verpflichtende Mitbenutzung der vertragsgegenständlichen Anlage durch Dritte.
- 14.3 H3A ist zur Übertragung der vertragsgegenständlichen Rechte und Pflichten sowie zur Untervermietung an Dritte berechtigt.
- 14.4 Der NG ist nur nach vorheriger Verständigung von H3A berechtigt, Dritten die Nutzung des Nutzungsgegenstandes oder anderer Teile der vertragsgegenständlichen Liegenschaft zur Errichtung und zum Betrieb einer funktechnischen Anlage zu gestatten. Diesfalls hat eine technische Koordination mit H3A zu erfolgen.

§ 15 Allgemeine Vertragsbestimmungen

- 15.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 15.2 Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Vertrages gehen zu Lasten von H3A. Die Kosten etwaiger Rechtsberatung einschließlich Vertragserrichtungskosten trägt jedoch jede Partei selbst.
- 15.3 Sollte dieser Vertrag lückenhaft oder eine seiner Bestimmungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile davon nicht beeinträchtigt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, eine wirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen bzw lückenhaften Bestimmung wirtschaftlich und technisch möglichst nahekommt.
- 15.4 Personenbezogene Daten des NG, die zur Verwaltung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind, werden elektronisch erfasst und verarbeitet. Diese Daten werden nach Ablauf gesetzlicher Verjährungsfristen gelöscht.
- Der NG hat das Recht, seine Daten zu vervollständigen, zu berichtigen oder einen Antrag auf Auskunft der gespeicherten Daten zu stellen. Der NG wird angehalten, diesbezüglich schriftlich mit H3A, Abteilung Properties, in Kontakt zu treten. Bei Fragen steht die Abteilung Properties telefonisch unter 05066063600 oder per E-Mail an properties@drei.com zur Verfügung. Sollte es Anlass zu Beschwerden wegen der Datenverarbeitung geben, steht es dem NG frei, sich an dpo@drei.com oder an die Datenschutzbehörde zu wenden.
- 15.5 Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Verweisungsnormen anwendbar.
- 15.6 Von diesem Vertrag werden zwei Originale ausgefertigt. Nach erfolgter Vergebührung wird ein Exemplar an den NG zurückgestellt, ein Exemplar verbleibt bei H3A.
- 15.6 Der NG bestätigt, dass folgende Anbieter Nutzungsrechte an der vertragsgegenständlichen Liegenschaft erworben haben: (*zutreffendes ankreuzen*)

A1 Telekom T-Mobile andere

Für die Marktgemeinde Oberwaltersdorf

Hutchison Drei Austria GmbH

Oberwaltersdorf, am _____

Wien, am _____

Bürgermeisterin

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: GR Müller, GR Bauer-Breitsching, GGR Hartl, GR Graf

Abstimmung: 19 Dafürstimmen

Zusatzantrag: Der Gemeinderat räumt Fr. Bgm. Matousek das Pouvoir ein, mit Hutchinson Drei noch nach zu verhandeln, um noch ein besseres Nutzungsentgelt zu erzielen.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Abstimmung: 19 Dafürstimmen

zu 10 Straßenbezeichnungen "Florianisiedlung"

Vorlage: BA/798/2018

Sachverhalt:

GGR. Ing. Gerhard Izso bringt mehrere Themenbereiche vor (Handwerker, Künstler, Grundherren, Pfarrer, ehemalige Bürgermeister)

Der Ausschuss entscheidet sich für ehemalige Bürgermeister. Aufgrund der Tatsache, dass diese Bürgermeister oftmals den gleichen Vornamen hatten, einigt sich der Ausschuss darauf, dass nur die Familiennamen in die Straßenbezeichnung einfließen.

Hauptsammler – Stichstraße von Heinrich Auerstraße : **Ullrich Straße**

Erste Straße rechts: **Giglinger Straße**

Zweite Straße rechts: **Schmid Straße**

Dritte Straße rechts: **Pollak Straße**

Vierte Straße rechts: **Bammer Straße**

Fünfte Straße rechts: **Johann Straße**

Sechste Straße rechts: **Hausmann Straße**

Antrag:

GGR Ing. Izso stellt den Antrag, die Straßenbezeichnung wie oben beschrieben auszuführen.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 19 Dafürstimmen

zu 11 Übernahme ins öffentliche Gut - Gst.Nr. 56 - Badener Straße 22

Vorlage: BA/831/2018

Sachverhalt:

Für die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes des Zivilgeometer Dipl.Ing. Frosch, GZ 8355/15-A, ist die Übertragung der Teilfläche 2 des Grundstückes Nr. 56 in das öffentliche Gut erforderlich und daher auch eine Grundbuchsurkunde, mit welcher diese Umwidmung erfolgt.

Antrag:

Die Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat möge die gegenständliche Widmungsurkunde vollinhaltlich beschließen.

Beschluss: Einstimmig angenommen

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 19 Dafürstimmen

zu 12 Straßenbezeichnungen "Betriebsgebiet"

Vorlage: BA/799/2018

Sachverhalt:

Neues Betriebsgebiet:

Sammelstraße – Stichstraße von B210 : **Am Gewerbepark**
Erste Querung links und rechts zu „ Am Gewerbepark“ : **Werkstraße**
Zweite Querung rechts: **Zeppelinstraße**
Zweite Querung links: **Edison Straße**
Dritte Querung rechts: **Rudolf Diesel Straße**
Dritte Querung links: **Carl Benz Straße**

Antrag:

GGR Ing. Izso stellt den Antrag, die Straßenbezeichnung wie oben beschrieben auszuführen.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: GR Trubacek

Abstimmung: 19 Dafürstimmen

zu 13 Rettungsdienstbeitrag und Vertrag

Vorlage: FI/859/2018

Sachverhalt:

Im Rahmen der letzten Vorstandssitzung vom 14.06.2018 wurde GGR Bernd Gössinger beauftragt, sich mit der Thematik Rettungsdienstbeitrag und Vertrag neu zu befassen. Bis zur kommenden Sitzung wäre die Aufgabenstellung, einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten.

Gemäß § 3 NÖ Rettungsdienstgesetz 2017 haben die Gemeinden den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst für ihr Gemeindegebiet zu gewährleisten sowie dafür geeignete Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Die Gemeinden haben, sofern sie nicht selbst den regionalen Rettungs- u. Krankentransportdienst betreiben, diesen durch Abschluss eines Vertrages mit einer anerkannten Rettungsorganisation sicherzustellen. Diese Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Landesregierung.

Gemäß § 14 Abs. 5 NÖ RDG 2017 müssen bestehende Verträge zwischen Gemeinden und Rettungsorganisationen bis zum 31. Dezember 2017 an dieses Gesetz angepasst werden.

Die Gemeinde leistet aktuell folgende Zahlungen:

- 1) Finanzierungsanteil KFZ mit EUR 7.194,64
- 2) Rettungsdienstbeitrag EUR 36.900,40

GGR Eipeldauer in Vertretung von GGR Gössinger bringt seinen Bericht anhand der Beauftragung aus der letzten Vorstandssitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis:

Derzeit beruft sich der Vertrag zwischen der Gemeinde OBW und dem Roten Kreuz Baden auf das alte Rettungsdienstgesetz. Dieser Vertrag wurde 1993 von Alt-BGM Ullrich unterfertigt.

Es laufen nun seit ca. 1,5 Jahren Verhandlungen zwischen dem Roten Kreuz Baden und den einzelnen Gemeinden.

Aktuell ist es nun so, dass die Gemeinden Tattendorf, Pfaffstätten, Alland und Schönau/Triesting den Rettungsdienstbeitrag in Höhe von € 12,- zzgl. dem Autoanteil bereits bezahlt haben.

Die übrigen Gemeinden haben bis dato nur Akontozahlungen geleistet.

Oberwaltersdorf hat bis Dato folgende Zahlungen geleistet:

2016: ca. € 8,--
2017 + 2018: ca. € 9,-- Ohne Berücksichtigung der Einwohnerzahl
Der Autoanteil wurde zum Teil bezahlt!

Das Rote Kreuz NÖ hat für 2017 einen Abgang von ca. € 12.000.000,--.

Aufgrund der Änderung bzgl. der Notarztversorgung soll dazu seitens des Landes NÖ ein Zuschuss dafür erfolgen.

Das Rote Kreuz Baden versorgt derzeit ca. 41.000 Einwohner. Dazu ist auch zu vermerken, dass die Dienststelle Oberwaltersdorf 24 Stunden besetzt ist, was auch eine gewisse Absicherung für die Bevölkerung darstellt.

Diese 24 Stunden Standorte werden vermutlich die zukünftigen Standorte für den RTW (Rettungstransportwagen) stellen.

Sollte eine Bedeckung der laufenden Kosten auf Dauer nicht gegeben sein, müssen die Leistungen (Besetzung der Standorte) eingeschränkt werden.

Derzeit wird der Abgang intern mit Spendengeldern und dem Erlös von Gesundheits- und Sozialleistungen abgedeckt. Diese Spenden sind aber zum Teil gebunden und müssen lt. Widmung verwendet werden.

Eigentlich sollten mit diesen Geldern Rücklagen für Ernstfälle angespart werden und nicht das Tagesgeschäft damit finanziert werden.

Der Rettungsdienst muss daher von den Mitgliedsgemeinden ausfinanziert werden.

Der neue Vertrag, welcher am Gemeindeamt bereits vorliegt, sollte ohne Betrag abgeschlossen werden, da ansonsten bei jeder Betragsveränderung ein neuer Vertrag erforderlich ist.

Das neue Gesetz oder Verordnung sollte ab 2019 im Land beschlossen werden – dazu gibt es allerdings derzeit noch keine Informationen!

Daraus ergibt sich folgende Forderung seitens des Roten Kreuzes Baden an die Marktgemeinde OBW:

Nachzahlung Rettungsdienstbeitrag 2016 (4.262 Einwohner)
Finanzierungsanteil Fahrzeug (1 Fahrzeug)
Rettungsdienstbeitrag 2017 (4.292 Einwohner)
Gesamt: € 29.344,32

Finanzierungsanteil Fahrzeuge (2 Fahrzeuge)
Rettungsdienstbeitrag 2018 Restzahlung (4.438 Einwohner)
Gesamt: € 25.741,15

Der Rettungsdienstbeitrag für 2018 beträgt gesamt € 53.256,--. Dazu wurde bis Dato eine Akonto-Zahlung in Höhe von € 36.900,40 bereits getätigt!

Antrag:

Der GGR beantragt den vorliegenden Vertrag über die Besorgung des Regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes zwischen der Marktgemeinde Oberwaltersdorf und dem Österr. Roten Kreuz (Bezirksstelle Baden). Weiters soll die Nachzahlung für 2016/2017 (1 Fahrzeug) in der Höhe von € 29.344,32 sowie die Restzahlung von 2018 über € 25.741,15 genehmigt werden.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: Bgm. Matousek, Vbgm. Hütter, GR Trubacek

Abstimmung: 19 Dafürstimmen

zu 14 Eigenveranstaltungen Bettfedernfabrik - Tarifierungen 2019

Vorlage: FI/863/2018

Sachverhalt:

Vzbgm. Günter Hütter berichtet wie folgt:

Im Ausschuss Wirtschaft und Bettfedernfabrik am 24.09.2018 wurde eine Tarifierung für die Kabarettveranstaltungen ab Frühling 2019 beschlossen.

Tarifierung 2019

Angedacht ist im Frühling 2019 auch das Heimatmuseum stärker in die Aktivitäten der Bespielung der Bettfedernfabrik einfließen zu lassen und das Museum an den Veranstaltungstagen um 17:30 Uhr zu öffnen, eine Stunde vor Einlass bei den Veranstaltungen. Die Besucher des „all inclusive Kabarets“ haben an diesem Tag auch die Möglichkeit, das Heimatmuseum zu besuchen. Der Besuch ist ebenfalls im Kartenpreis inkludiert. Das würde auch eine preisliche Anpassung erfordern. Wir schlagen vor die Kabarettpreise auf € 43,-/€ 48,- anzuheben und die Konzertpreise bei € 29,- zu belassen, wobei dem Management der Bettfedernfabrik die kaufmännische Freiheit Angebote von Partnerkarten für Veranstaltungen zu erstellen, eingeräumt wird.

Antrag: Vzbgm. Günter Hütter beantragt die Anhebung der Kartenpreise von den Eigenveranstaltungen von bisher € 39,-/44,- (abhängig vom Künstler) auf max. € 43,-/€ 48,- (abhängig vom Künstler) anzuheben.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 19 Dafürstimmen

zu 15 Gartenstadt Vereinbarung - Übernahme in das bzw. Entlassung aus dem öffentlichen Gut Vorlage: BA/828/2018

Sachverhalt:

Im Zuge der 24. Änderung des örtl. Raumordnungsprogrammes wurde die Straßenführung in der Gartenstadt geringfügig geändert. Hierbei wurde vom Umkehrplatz beim Libellensee eine Verbindung mit der westl. gelegenen Erschließungsstraße hergestellt und der 12,5m breite Umkehrplatz auf 8,5m Straßenbreite verschmälert.

Der vorliegende Teilungsplan sieht eine Abtretung des Verbindungsstückes (Teilfläche 1) in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Oberwaltersdorf und eine Entlassung aus dem öffentlichen Gut, des nicht mehr im ÖG liegenden Teiles des Umkehrplatzes (Teilfläche 2), vor.

Hierüber wurde eine Vereinbarung, gemäß § 12 der NÖ Bauordnung 2014, zwischen der Gartenstadt Trumauerstraße Errichtungs GmbH und der Marktgemeinde Oberwaltersdorf ausgearbeitet.

Antrag:

Die Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat möge die vorliegende Vereinbarung beschließen und der Übernahme in das, bzw. Entlassung aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Oberwaltersdorf, entsprechend dem Teilungsplan des Zivilgeometer Dipl.Ing. Frosch, GZ 7477/16-D2, seine Zustimmung zu geben:

- a) Das in der Plandarstellung dargestellte und gelb eingefärbte Teilstück 1 des Grundstückes Nr. 983/2, EZ 1803, im Ausmaß von 221m², ist in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Oberwaltersdorf abzutreten, mit dem Grundstück Nr. 983/3, EZ 744, zu vereinigen und frei von in Geld ablösbaren Lasten und geräumt von baulichen Anlagen, Gehölzen und Materialien der Gemeinde zu übergeben.
- b) Das in der Plandarstellung dargestellte und rot eingefärbte Teilstück 2 des Grundstückes Nr. 983/3, EZ 744, im Ausmaß von 65m², wird aus dem öffentlichen Gut entlassen und dem Grundstück Nr. 983/2 zugeschrieben.

Die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes ist von der Gartenstadt Trumauerstraße Errichtungs GmbH zu veranlassen. Für die abzutretende Fläche gebührt keine Entschädigung.

Beschluss: Einstimmig angenommen

Wortmeldung: GR Graf, GGR Izso

Abstimmung: Einstimmig angenommen

zu 16 Übersiedlung Gemeindeamt

Vorlage: BA/853/2018

Sachverhalt:

Der Ausschuss für „Bauen und Wohnen“ hat in seiner Sitzung am 06.09.2018 über folgenden Sachverhalt beraten:

Das Gemeindeamt sollte, auf Grund der vorliegenden Kalkulationen, in die Bettfedernfabrik verlegt werden.

Die Variante „Ausbau Gemeindeamt“ ist nicht nachhaltig und entspricht nicht dem Behindertengleichstellungsgesetz. Auch hier müssten GR-Sitzungen im Foyer der BFF abgehalten werden, kleinere Besprechungen wären im Gemeindeamt noch möglich.

Die Variante „Zu- und Umbau des Gemeindeamtes“ scheidet aus Kostengründen und wegen Flächenverlust (Parkplätze, Grünfläche für Kindergartenerweiterung) aus.

Für die Kosten für den „Umbau in der BFF“ liegen Schätzung für: Abbruch ca 8lfm, Neubau von Zwischenwänden ca. 20 lfm und die entsprechenden Deckenkorrekturen vor.

Hierbei ist die Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit gegeben, die Arbeitsabläufe können besser gestaltet und koordiniert werden, es kommt zu keiner Blockierung des Gemeindebetriebes während der Umbauarbeiten.

Zusätzliche Kosten der Übersiedelung sind notwendige Klimaanlage (ca. 15.000,-), Anschluss von Internet (ca. 15.000,-), teilweiser Austausch und Ergänzung der Möbel und Neue Verkabelung der Arbeitsplätze.

Vom Ausschuss wurde folgende Vorgehensweise empfohlen:

Aus den o.g. Gründen spricht sich der Ausschuss für eine Umsiedlung in die BFF aus. Die vorliegenden Versionen der Raumgestaltung sollen durch die Gemeindebediensteten, entsprechend einer Prozessoptimierung, entschieden werden.

Nutzung Gemeindeamt:

Für die Planung des Umbaus vom Gemeindeamt zu einem Kindergarten liegen
-) Kosten-Schätzungen von

Der Umbau generell wird zwischen 300.000,- und 550.000,- geschätzt.

Antrag:

Die Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Umzug des Gemeindeamtes in die Bettfedernfabrik beschließen und das dzt. Gemeindeamt als zusätzlichen Kindergartenstandort zu adaptieren. Die weiteren Schritte werden im Gemeindevorstand behandelt.

Beschluss: Mehrheitliche Annahme

Wortmeldung: GR Trubacek, GR Müller, Vbgm. Hütter, Bgm. Matousek

Abstimmung: 17 Dafürstimmen, 2 Stimmenthaltungen – GR Müller, GR Bauer-Breitsching

zu 17 Fremdvergabe Winterdienst

Vorlage: FI/865/2018

Sachverhalt:

GR Alexander Geiger berichtet wie folgt:

Derzeit wird der gesamte Winterdienst in unserer ständig wachsenden Gemeinde vom Wirtschaftshof erledigt. Um den gesetzlichen Haftungsbestimmungen aktuell zu entsprechen, müsste der Personalaufwand massiv gesteigert werden.

Mehrere Betreuungsfirmen mit garantiertem Leistungsniveau wurden angeschrieben, wobei nur die Firma Kittinger aus Günselsdorf am 03.09.2018 ein Angebot abgab.

Anhand der nun folgenden Kalkulation gibt es Vergleichskosten:

Antrag:

GR Alexander Geiger beantragt, die Firma Kittinger laut beil. Angebot vom 03.09.2018 mit der Betreuung der beiden Ortsteile Fontana und Schloßsee samt Bettfedernfabrik ab der Wintersaison 2018/2019 auf 1 Wintersaison befristet zu beauftragen.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: GR Müller, Vbgm. Hütter, GGR Hartl, GR Geiger

Abstimmung: 19 Dafürstimmen

Nicht öffentlicher Teil